

§ 16 Abstammung

Übungsfall 19

M und F sind kinderlos verheiratet. Um das zu ändern, sucht M eine Leihmutter (L) auf. Mit dieser vereinbart er, dass sie nach einer künstlichen Insemination ein Kind austragen soll, das sie anschließend ihm und seiner Frau zur Adoption überlässt. Als „Gegenleistung“ unterzeichnet M eine „unwiderrufliche Erklärung“, bei der Geburt „seines Kindes“ eine „freiwillige Zuwendung“ an L zu zahlen. Die L erklärt, sie sei zZ nicht schwanger und werde auch in Zukunft nicht ohne Verhütungsmittel verkehren. Ihr Ehemann E stimmt den Vereinbarungen zu; er werde die Vaterschaft auf Kosten des M anfechten. Sollte sich herausstellen, dass M nicht der Vater ist, sollten alle Abreden wirkungslos sein. Alle Beteiligten sind sich bewusst, dass das Unterfangen nur auf Basis eines gentlemen`s Agreement abläuft. Gerichtssentscheide zum Nachteil eines Vertragspart-ners wollen sie nicht akzeptieren, so die Vereinbarung.

Das Kind wird geboren, das Geld gezahlt, aber die Vaterschaftsklage ergibt, dass E doch der Vater ist.

M verlangt von L und E Rückzahlung der „Prämie“ und der Kosten der Anfechtungsklage.

(OLG Hamm, NJW 1986, 781)

§ 16 Abstammung / 17 Unterhalt

Übungsfall 20

M und F wollen ihre Sexualität unbeschwert genießen. M lässt sich daher von dem Arzt X sterilisieren. Ein Jahr später wird F allerdings doch von M schwanger. Ein gesundes Kind wird geboren. Es stellt sich heraus, dass X nicht sorgfältig gearbeitet hat: Versehentlich trennte er einen Samenleiter zweimal, statt beide einmal. Dies fiel ihm bei der Nachuntersuchung nicht auf. M und F verlangen nun von X monatlichen Unterhalt für das Kind.

§ 17 Unterhaltspflichten

Verwandtenunterhalt

Voraussetzungen:

- 1. → Verwandtschaft in grader Linie**
- 2. → Bedürftigkeit des Beanspruchenden**
- 3. → Leistungsfähigkeit des In-
Anspruch-Genommenen**
- 4. → keine Einreden oder Einwendungen**